

Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam

Vom 14. Mai 1993

i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Regelung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an die Vertreter der Studierenden in Gremien der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 22. April 2015

Der Gründungssenat der Universität Potsdam hat am 14. Mai 1993 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt nur für Studierende, die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind.

(2) Eine Aufwandsentschädigung nach dieser Regelung erhalten Studierende, die in die Gremien gemäß § 2 gewählt worden sind, sowie deren gewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Dies gilt auch für Studierende, die auf Grund von Rechtsvorschriften mit Rederecht oder Antragsrecht an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.

§ 2 Gremien

(1) Eine Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:

- a) Senat
- b) Ständige Kommissionen des Senats
- c) Allgemeiner Wahlausschuss
- d) Fakultätsrat
- e) Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB)
- f) Fakultätsratsausschüsse
- g) Berufungskommissionen
- h) Studienkommissionen

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird pauschal auf 13,00 Euro festgelegt.

§ 4 Grundsätze für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

(1) Aufwandsentschädigung wird für jede Sitzung nur einmal gewährt. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erhalten die Entschädigung nur im Vertretungsfall.

(2) Aufwandsentschädigung wird pro Tag nur für eine Sitzung desselben Gremiums gewährt.

(3) Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist vom Nachweis der Anwesenheit in der Sitzung abhängig. Die Anwesenheit wird durch Eintrag in die dem Sitzungsprotokoll beizulegende Anwesenheitsliste nachgewiesen oder durch schriftliche Erklärung vom Vorsitzenden des Gremiums auf Formblatt bestätigt.

§ 5 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.